

SCHULDNERVERZUG

(vgl. Jousen, SchuldR AT, 6. Aufl. 2021, Rn 1458)

Definition Schuldnerverzug: Schuldhaftes Nichtleisten trotz Fälligkeit und Mahnung

A. Anspruch des Gläubigers auf Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung (§§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB)

I. Wirksamer Anspruch des Gläubigers (vgl. § 286 Abs. 1 BGB: „Gläubiger“)

⇒ Vertragsschluss, keine Nichtigkeitsgründe, keine Erlöschensgründe

II. Fälligkeit der Forderung

⇒ Fälligkeit ist der Zeitpunkt, zu dem der Schuldner leisten muss; ergibt sich aus Vertragsvereinbarung, nachrangig § 271 BGB.

III. Durchsetzbarer Anspruch (ungeschriebenes TBM)

⇒ Anspruch darf keine Einrede des Schuldners entgegenstehen

IV. Fristverstreichung bei Entgeltforderungen, § 286 Abs. 3 S. 1 BGB

V. oder: Mahnung des Schuldners durch den Gläubiger, § 286 Abs. 1 BGB

⇒ Definition: Eindeutige, nachdrückliche und bestimmte Aufforderung an den Schuldner, die geschuldete Leistung zu erbringen

- Rechtsgeschäftliche Handlung, auf die die Vorschriften über empfangsbedürftige Willenserklärungen analog Anwendung finden

⇒ Mahnung auch bei Geldschulden möglich (§ 286 Abs. 1 BGB: „spätestens“)

⇒ Gleichgestellt: Klage und Mahnbescheid, § 286 Abs. 1 S. 1 BGB

⇒ Ausnahmen, die eine **Mahnung entbehrlich** machen:

→ Hintergrund: Mahnung dient dem Schutz des Schuldners, bedarf dieser keines Schutzes, ist die Mahnung entbehrlich:

1. § 286 Abs. 2 Nr. 1, 2 BGB: für die Leistung ist eine kalendermäßig bestimmte oder bestimmbare Leistungszeit vereinbart, Berechenbarkeit der Leistungszeit ist ausreichend
2. § 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB: endgültige und ernsthafte Erfüllungsverweigerung
3. § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB: die Dringlichkeit der Leistung ergibt sich aus dem Vertrag (z. B. relatives Fixgeschäft)

4. § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB: Selbstmahnung des Schuldners

VI. Vertretenmüssen des Schuldners, § 286 Abs. 4 BGB

1. Haftung für eigenes Verschulden
 - a. Haftungsmaßstab ergibt sich aus § 276 BGB, ggf. existieren Haftungsmilderungen, vertragliche Einschränkungen oder Ausschluss (aber § 309 Nr.7 lit. b BGB)
 - b. Beweislastumkehr, Verschulden wird vermutet
2. Haftung für fremdes Verschulden nach § 278 BGB

B. Rechtsfolge: Anspruch des Gläubigers auf Ersatz des Verzögerungsschadens

I. Der Anspruch auf Erfüllung besteht fort.

II. Anspruch auf Ersatz von Verzugsschäden (§ 280 Abs. 1, Abs. 2 BGB).

⇒ Das sind:

1. durch den Verzug adäquat verursachte Schäden einschließlich des entgangenen Gewinns (§§ 249-255 BGB)
2. Anspruch auf Verzugszinsen (§ 288 Abs. 1, Abs. 2 BGB)
3. Haftungsverschärfung (§ 287 BGB)

C. Beendigung des Verzuges, u.a.

I. durch Erfüllung, § 362 BGB

II. Mit Eintritt des Gläubigerverzuges endet der Schuldnerverzug

III. Rücknahme der Mahnung

IV. Rücknahme der Klage

V. Stundung, Verjährung